

Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

9

21. Jahrgang Ausgabetag: 01.10.2019 Nr. 30

Inhalt: Seite

- 1. Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 2 10.10.2019 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29
- 2. Änderung des Zeitraums der **Planauslegung** im 4 **Planfeststellungsverfahren** für den Neubau Erdgastransportleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg - Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zur GDRM-Anlage Kuchenheim (Stadt Euskirchen) einschließlich der Errichtung der GDRM-Anlage Kuchenheim
- 3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.07.2019 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zwischen den Städten und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Schleiden, Weilerswist und Zülpich (nachfolgend "Beteiligte") über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Redaktion: Bezug:

- Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr
- c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik "Informationsdienste" zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die Mitglieder

des Rates der Gemeinde Weilerswist

Einladung

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 10.10.2019, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

| I. | Öffentlicher Teil | |
|--------|--|--|
| TOP 1. | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 2. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 3. | Feststellung der Tagesordnung | |
| TOP 4. | Beschlusskontrolle | |
| TOP 5. | Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Marcus Müller als Nachfolger de Ratsmitgliedes Hans Josef Schäfer V_85/2019 | |
| TOP 6. | Bestimmung eines neuen Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung V_15/2014 44. Ergänzung | |
| TOP 7. | nmung eines neuen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des chusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur 2014 45. Ergänzung | |
| TOP 8. | Änderung der Ausschussbesetzungen V_15/2014 43. Ergänzung | |
| TOP 9. | Änderung der Ausschussbesetzungen | |

- V_15/2014 42. Ergänzung
- **TOP 10.** Änderung der Ausschussbesetzung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales V_15/2014 46. Ergänzung
- **TOP 11.** Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus 2. Quartal 2019 M_28/2019
- TOP 12. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018; Feststellung und Entlastung gemäß § 96 GO NRW V 67/2019

| TOP 13. | Haushalt der Gemeinde für die Haushaltsjahre 2019 und 2020; hier: Genehmigungsverfügung des Kreises Euskirchen vom 09.07.2019 M_19/2019 | | |
|--------------------------------------|--|--|--|
| TOP 14. | Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Weilerswist V_26/2019 2. Ergänzung | | |
| TOP 15. | Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 V_59/2019 | | |
| TOP 16. | Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 52 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWG NRW auf den zuständigen sondergesetzlichen Wasserverband (Erftverband) V_81/2019 | | |
| TOP 17. | Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen V_69/2019 | | |
| TOP 18. | Widmung von Gehwegflächen in Lommersum (Brüsseler-/Niederberger Straße) V_84/2019 | | |
| TOP 19. | Initiative "Wir jagen Funklöcher" der Deutschen Telekom A_19/2019 und A_19/2019 1. Ergänzung | | |
| TOP 20. | Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin | | |
| TOD 04 | Mittailus san und Aufragen des Deterritationes | | |
| TOP 21. | Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder | | |
| II. | Nichtöffentlicher Teil | | |
| | | | |
| II. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln | | |
| II. TOP 22. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln V_86/2019 Verkauf eines Gewerbegrundstücks | | |
| II. TOP 22. TOP 23. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln V_86/2019 Verkauf eines Gewerbegrundstücks V_87/2019 Vergabeentscheidung gem. § 6 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist Hier: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF 20) | | |
| II. TOP 22. TOP 23. TOP 24. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln V_86/2019 Verkauf eines Gewerbegrundstücks V_87/2019 Vergabeentscheidung gem. § 6 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist Hier: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF 20) DE_5/2019 Vergabeentscheidung gemäß § 6 der Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist; hier: Schallschutzmaßnahme am Grundschulverbund Erft-Swist, Hauptstandort Weilerswist | | |
| II. TOP 22. TOP 23. TOP 24. TOP 25. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln V_86/2019 Verkauf eines Gewerbegrundstücks V_87/2019 Vergabeentscheidung gem. § 6 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist Hier: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF 20) DE_5/2019 Vergabeentscheidung gemäß § 6 der Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist; hier: Schallschutzmaßnahme am Grundschulverbund Erft-Swist, Hauptstandort Weilerswist DE_3/2019 Vergabe von Tiefbauleistungen | | |
| II. TOP 22. TOP 23. TOP 24. TOP 25. | Nichtöffentlicher Teil Abschluss einer Vereinbarung zur Beratung von Fördermitteln V_86/2019 Verkauf eines Gewerbegrundstücks V_87/2019 Vergabeentscheidung gem. § 6 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist Hier: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF 20) DE_5/2019 Vergabeentscheidung gemäß § 6 der Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist; hier: Schallschutzmaßnahme am Grundschulverbund Erft-Swist, Hauptstandort Weilerswist DE_3/2019 Vergabe von Tiefbauleistungen DE_4/2019 und V_56/2019 | | |

Bürgermeisterin

Gemeinde Weilerswist Die Bürgermeisterin Bonner Straße 29 53919 Weilerswist

Bekanntmachung

Änderung des Zeitraums der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg – Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zur GDRM-Anlage Kuchenheim (Stadt Euskirchen) einschließlich der Errichtung der GDRM-Anlage Kuchenheim

Mit der am 13.08.2019 veröffentlichten Bekanntmachung hatte die Gemeinde Weilerswist die Öffentlichkeit bereits über das oben genannte Vorhaben in Kenntnis gesetzt (hier erneut unter "Hinweise zum Vorhaben" nachlesbar).

Entgegen den Angaben in der Bekanntmachung vom 13.08.2019 endet die öffentliche Auslegung des Planes <u>nicht</u> zum 08.10.2019. Stattdessen liegt der Plan nunmehr bis einschließlich zum **04.11.2019** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Ort und Uhrzeiten sind den Angaben unter "Hinweisen zum Vorhaben" zu entnehmen.

Ebenso kann sich die betroffene Öffentlichkeit nunmehr bis einschließlich zum **04.12.2019** zu dem Vorhaben äußern. <u>Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die</u> entsprechenden Angaben bei den "Hinweisen zum Vorhaben".

Grund für die veränderten Zeiträume ist, dass ein teilweiser Austausch von falschen Planunterlagen am 16.09.2019 vorgenommen wurde. Es handelt sich bei den ausgetauschten Unterlagen um die Anlagen 2,3,5 und 6 zum "Erläuterungsbericht zur Entwässerung des Grundstücks GDRM-Station Kuchenheim" im Kapitel 10 der Planunterlagen.

Hinweise zum Vorhaben:

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 18,35 km langen Erdgastransportleitung von Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis über Weilerswist bis nach Euskirchen im Kreis Euskirchen. Das Projekt trägt den Namen "EUSAL".

Hierfür wird bei der Bezirksregierung Köln das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt.

Beginnend an dem Einbindungspunkt an der bestehenden Leitung Stolberg – Porz (Leitung Nr. 79) in der Stadt Erftstadt verläuft die Trasse der Erdgastransportleitung

über das Gebiet der Gemeinde Weilerswist bis zur geplanten GDRM-Anlage Kuchenheim in der Stadt Euskirchen.

Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Lechenich und Friesheim der Stadt Erftstadt,
- Vernich und Lommersum, der Gemeinde Weilerswist sowie
- Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Weidesheim und Kuchenheim der Stadt Euskirchen

betroffen.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Der Vorhabenträger hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) lag vor dem Austausch der genannten Unterlagen seit dem 09.09.2019 zur Einsichtnahme aus. Seit dem Austausch der genannten Unterlagen am 16.09.2019 wird der Plan in dieser nunmehr korrigierten Fassung

bis einschließlich zum 04.11.2019

in der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,

während der Dienststunden

vormittags: montags bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr, nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr und

dienstags 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Der Plan wird ebenfalls in den Kommunen Euskirchen und Erftstadt zur öffentlichen Einsichtnahme mit veränderten Zeiträumen ausgelegt. Dies machen die genannten Kommunen in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

zur Verfügung. Die vom Austausch betroffenen Planunterlagen wurden auf der Internetseite am 13.09.2019 entsprechend angepasst.

Zudem können der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden, umweltrelevanten Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) eingesehen werden. Die vom Austausch betroffenen Planunterlagen wurden in dem Portal am 13.09.2019 entsprechend angepasst.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Kommunen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 04.12.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) zu dem Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S.1 und Abs. 5 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_p lanfeststellung.pdf

einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zur Datenerhebung zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Ihren Wunsch hin, kann Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- 9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
- 10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Kapitel 1 Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung;
- Kapitel 10 Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung;
- Kapitel 11 Bauanträge Stationen
- Kapitel 12 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit allg. verständlicher Zusammenfassung
 - Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;
- Kapitel 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan

 Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
- Kapitel 14 Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Auftrag gez. Wagner



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.07.2019

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zwischen den Städten und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Schleiden, Weilerswist und Zülpich (nachfolgend "Beteiligte") über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Präambel

Die oben genannten im Kreis Euskirchen gelegenen Beteiligten haben mit der öffentlichrechtlichen Vereinbarung vom 19.07.2011 die Basis für ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallsammlung und -beförderung (nachfolgend "Dienstleistung") gelegt. Die vorgenannte Vereinbarung wird zum 31.12.2021 unwirksam.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Beteiligten ihre Zusammenarbeit im Bereich der o. g. Dienstleistung fortführen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2022 weiterhin kostengünstig zu gewährleisten und durch einen oder mehrere geeignete Entsorgungsbetriebe (nachfolgend "Dienstleister") durchführen zu lassen.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) schließen die oben genannten im Kreis Euskirchen gelegenen Beteiligten daher folgende mandatierende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabendurchführung, Zweck

- Die Stadt Mechernich führt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restmüll, Biomüll, Altpapier, Sperrmüll (inkl. Altholz und Elektrogeräte), Grüngut und Problemstoffen für die Gemeindegebiete der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2022 durch.
- 2. Zweck der Aufgabendurchführung ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden Abfälle ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- Die Rechte und Pflichten der Beteiligten (u. a. Erstellung einer Abfall- und Gebührensatzung sowie der Gebühreneinzug) bleiben hiervon unberührt. Die Beteiligten sind weiterhin in ihrem Gebiet zuständig für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung.

9 4

Anbahnung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

- 1 Die Stadt Mechernich wird die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern soweit rechtlich erforderlich einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
- 2. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

§ 3 Grundsätze der Ausschreibung

1 Die Stadt Mechernich wird die notwendigen Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligter durchführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind jedoch

- mit dem Beirat unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Städte/Gemeinden abzustimmen.
- 2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot je Los zu erteilen.
- 3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose oder nach Art der Abfälle sollen die Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden. Die Abwicklung des Vertrages (inkl. der Abrechnung der Leistungen) erfolgt im Alltagsgeschäft direkt zwischen den Dienstleistern und der jeweiligen Gemeinde. Ist die direkte Abrechnung der Leistungen zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dienstleistern nicht gewünscht oder nicht zulässig, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen über die Stadt Mechernich gemäß den tatsächlich für die jeweilige Gemeinde entstehenden Kosten.
- 4. Die für jede Gemeinde ausgeschriebene Leistung muss sich an den zum Leistungsbeginn jeweils geltenden Regelungen der jeweiligen Abfallsatzung orientieren.
- 5. Die Leistung wird für höchstens acht Jahre ausgeschrieben.

§ 4 Beirat

- 1 Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Mechernich bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein nicht stimmberechtigtes weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
- 2. Wesentliche Entscheidungen der Stadt Mechernich bei der Vertragsdurchführung (z. B. Kündigung, Schadenersatz, gerichtliche Auseinandersetzungen, Ausübung von Optionen) bedürfen der Zustimmung des Beirats.
- 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 5. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Mechernich schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.
- 6. Über die Beschlüsse des Beirates fertigt die Stadt Mechernich unverzüglich eine Niederschrift an, die den Vertretern der Mitglieder zugeht. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von acht Tagen zu erheben.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung durch die Dienstleister

- 1. Die Stadt Mechernich überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.
 - Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Mechernich dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit der Dienstleister jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Mechernich anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, die Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Planung und Durchführung der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit geänderten Satzungsregelungen sowie hinsichtlich Sammeltagen, Standorten oder Standzeiten, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger sowie von Gefäßanmeldungen oder -abmeldungen in Absprache mit der Stadt Mechernich für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
- 3. Die Beteiligten informieren die Stadt Mechernich über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 6 Kosten der Abfallsammlung und -beförderung

Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet aufgrund der jeweiligen Abfall- und Gebührensatzung gesondert die Abfallgebühren (inkl. Abfallsammlung und -beförderung).

- Die Dienstleister werden (soweit rechtlich zulässig) verpflichtet, die Rechnungen bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und direkt den einzelnen Beteiligten zuzusenden.
- 3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Mechernich schnellstmöglich darüber zu unterrichten und die entsprechenden Belege zu übersenden.
- 4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen, soweit nicht § 3 Abs. 3 Satz 3 zur Anwendung kommt. Kommt § 3 Abs. 3 Satz 3 zur Anwendung, fordert die Stadt Mechernich die Kostenerstattung bei den einzelnen Beteiligten an.
- 5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Mechernich) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlung ergeben.

§ 7 Verwaltungskosten

- Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Mechernich eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Mechernich im Zusammenhang mit der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.
- 2. Die Stadt Mechernich wird den Aufwand jährlich abrechnen.
- 3. Die Verwaltungskosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen, es sei denn, der Aufwand kann einer einzelnen Kommune zugeordnet werden.
- 4. Zahlungen sind vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 8 Haftung

- 1 Die Stadt Mechernich haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Mechernich und den Dienstleistern sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.
- 3. Sofern die Stadt Mechernich von den Dienstleistern in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 9

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

- Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Mechernich und den Dienstleistern sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Mechernich diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten oder ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
- Im Übrigen ist die Stadt Mechernich zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und -abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen
 Teilen. Die Stadt Mechernich ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen
 berechtigt.

§ 10 Dauer der Vereinbarung

- Die Vereinbarung wird zunächst mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages unwirksam, es sei denn eine Verlängerung zwischen den Beteiligten wird ausdrücklich beschlossen.
- 2. Die außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch einen Beteiligten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann. Als wichtige Gründe gelten in diesem Zusammenhang z. B. nicht Satzungsänderungen, das Ausschreibungsergebnis oder die Übernahme der Leistungen in Eigenregie. Die Vereinbarung wird nach Ausscheiden eines Beteiligten von den verbleibenden Beteilig-

ten fortgesetzt. Die aufgrund der außerordentlichen Kündigung ggf. entstehenden Kosten übernimmt der betreffende Beteiligte allein.

§ 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 12

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtwirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Wirksamwerden

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Mechernich, 10.07.2019

Für die Stadt Zülpich

Bürgermeister Ulf Hürtgen, Beigeordneter Ottmar Voigt

Für die Stadt Bad Münstereifel

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian, Allgemeiner Vertreter Ulrich Ley

Für die Stadt Schleiden

Bürgermeister Ingo Pfennings, Erster Beigeordneter Marcel Wolter

Für die Gemeinde Weilerswist

Bürgermeisterin Anna-Katharina Horst, Gemeindeverwaltungsrat Martin Reichwaldt

Für die Gemeinde Blankenheim

Bürgermeister Rolf Hartmann, Allgemeiner Vertreter Erwin Nelles

Für die Gemeinde Dahlem

Bürgermeister Jan Lembach, Allgemeiner Vertreter Helmut Etten

Für die Gemeinde Kall

Bürgermeister Hermann-Josef Esser, Allgemeiner Vertreter Michael Heller

Für die Gemeinde Hellenthal

Bürgermeister Rudolf Westerburg, Allgemeiner Vertreter Michael Huppertz

Für die Stadt Mechernich

Bürgermeister Dr. Hans Peter Schick, Erster Beigeordneter Thomas Hambach

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Mechernich und den Kommunen Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Schleiden, Weilerswist und Zülpich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 05.09.2019 ndrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Verretung

(Pot

Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

| Ortschaft Weilerswist | Paul Nußbaum | Triftstr. 46 |
|-----------------------------|-----------------------------------|--|
| | -Ortsbürgermeister- | 53919 Weilerswist |
| | Gemeindeverwaltung (Foyer) | Bonner Str. 29 53919 Weilerswist |
| | Kreissparkasse Euskirchen | Kölner Str. 83 53919 Weilerswist |
| | , | |
| Ortschaft Vernich | Arnold Mauel -Ortsbürgermeister- | Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist |
| | | |
| Ortschaft Müggenhausen | Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister- | Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist |
| | 1 | |
| Ortschaft Lommersum | Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister- | Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist |
| | 1 | ' |
| Ortschaft Derkum-Hausweiler | Bert Henn -Ortsbürgermeister- | Hasenweg 6. 53919 Weilerswist |
| <u> </u> | | |

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php